Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2209**

Antrag

der Fraktion der SPD

betr. Erhöhung der Renten in der Sozialversicherung.

Der Bundestag wolle beschließen:

Da die Bundesregierung dem Beschluß des Bundestages in der 122. Sitzung vom 1. März 1951, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den u. a. eine 25%ige Erhöhung der Renten in der Sozialversicherung festgesetzt werden sollte, bisher nicht entsprochen hat, fordert der Bundestag

1. die Vorlage des Entwurfes bei den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 20. Mai 1951,
2. bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzentwurfes mit Wirkung ab 1. April 1951 eine monatliche Zahlung an

   a) Rentenempfänger von 15.— DM

   b) Witwen- und Witwer-Rentenempfänger von 12.— DM

   c) Waisen-Rentenempfänger von 6.— DM

   zu veranlassen.

Die vorläufigen Zahlungen nach diesem Antrag bleiben bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gemäß § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 außer Ansatz; sie werden auch auf die Unterhaltshilfe und den Unterhaltszuschuß nach dem Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 nicht angerechnet; sie gelten auch nicht als sonstiges Einkommen nach § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950.

Die erforderlichen Mittel werden den Trägern der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung vom Bund zur Verfügung gestellt; sie sind im Haushaltsplan 1951/52 bereitzustellen.

Bonn, den 26. April 1951

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1